WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

VERBANDSORDNUNG

der Wasserversorgung SULINGER LAND

- Lesefassung -

Verbandsordnung für die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND vom 22.12.2016 hier abgedruckt in der Fassung der 3. Änderung vom 15.12.2021

Aufgrund des §§ 7 ff des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 22.12.2016 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1
Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

(1) [1]Mitglieder des Zweckverbandes sind:
die Stadt Sulingen,
die Samtgemeinde Kirchdorf,
die Samtgemeinde Schwaförden und
die Samtgemeinde Siedenburg.
[2]Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgung SULINGER LAND".

(2) Der Zweckverband, nachfolgend auch Verband genannt, hat seinen Sitz in 27232 Sulingen, Nechtelsen 11.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Sulingen sowie die Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.

(4) [1]Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. [2]Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2
Aufgaben des Verbands

(1) [1]Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser zu versorgen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erneuern und zu erweitern sowie zu unterhalten.
[2]Des Weiteren obliegt dem Verband die Grundversorgung der Kommunen mit Feuerlöschwasser. Dies beinhaltet die Vorhaltung von Löschwasser zu den jeweils gegebenen Verhältnissen im Rohrnetz. Näheres regelt ein separat abzuschließender Vertrag mit den Mitgliedern des Zweckverbandes.

(2) Die Belieferung mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes ist zulässig.

(3) [1]Weitere Aufgaben des Verbands sind die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Sulingen, Samtgemeinde Kirchdorf und Samtgemeinde Schwaförden. Nicht zu der Aufgabe des Verbandes gehört die Entwässerung von Niederschlagswasser. [2]Zu diesem Zweck hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erweitern und zu unterhalten. [3]Weitere Aufgabe des Verbands im Gebiet seiner Verbandsmitglieder ist die Neuvergabe von Konzessionsverträgen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas i.S.d. § 46 Abs. 2

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gehören übernehmen oder diese Aufgaben für alle oder einzelne Mitglieder durchführen. [4]Soweit es um die Neuvergabe von Konzessionsverträgen für die Strom- und Gasversorgung i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG geht, bedürfen die Entscheidungen über die Zuschlagserteilung an den Bestbieter und den Abschluss der Konzessionsverträge der vorherigen Zustimmung der Räte der jeweils betroffenen Gemeinden.

(4) Der Verband kann andere Betriebe, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, die der Aufgabenerfüllung dienen, die seinen Zweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, aufnehmen und betreiben.

(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben.

(6) [1]Der Verband kann auch weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NKomZG). [2]Insbesondere kann er für die Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben übernehmen oder diese Aufgaben für die Verbandsmitglieder durchführen. [3]Diese Aufgaben dürfen jedoch nur übernommen oder durchgeführt werden, wenn die Aufgaben durch entsprechende Entgelte einen Deckungsbeitrag erzielen und die Erfüllung der Aufgaben i. S. v. Abs. 1-4 weiterhin gewährleistet ist.

(7) [1]Der Verband kann Aufgaben, die ihm nach dieser Verbandsordnung obliegen auch durch Zweckvereinbarung für kommunale Körperschaften durchführen, die nicht Mitglied des Verbandes sind. [2]Diese Aufgaben dürfen jedoch nur durchgeführt werden, wenn die Zweckvereinbarung sicherstellt, dass der Verband hierbei die durch die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten decken kann.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind
a) die Verbandsversammlung
b) der Verbandsausschuss
c) die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern/innen der kommunalen Verbandsmitglieder.

(2) [1]Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. [2]Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. [3]Die hauptamtlichen Bürgermeister/innen sind kraft Amtes Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und brauchen nicht in die Verbandsversammlung durch die Räte entsandt zu werden. [4]Jede Änderung der Vertreter/innen ist der/dem Verbandsgeschäftsführer/in durch das jeweils betroffene Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 entsenden die nachfolgende Anzahl an Personen einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister/innen in die Verbandsversammlung:

Stadt Sulingen	10 Vertreter/innen
Samtgemeinde Kirchdorf	6 Vertreter/innen
Samtgemeinde Schwaförden	5 Vertreter/innen
Samtgemeinde Siedenburg	4 Vertreter/innen

(4) [1]Die Anzahl der Vertreter/innen ergibt sich aus der Gründung bzw. Zusammenführung der einzelnen Verbandsmitglieder. [2]Als Maßstab diente zum damaligen Zeitpunkt die Anzahl der Einwohner. [3]Eine Änderung aufgrund der Einwohnerzahl oder der Wasserabgabemenge ist nicht zulässig bzw. wird ausgeschlossen.

(5) [1]Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu benennen. [2]Diese Regelung gilt auch für die Benennung der Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeister/innen. [3]Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(6) [1]Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen und in Abwesenheit die anwesenden Stellvertreter/innen. [2]Sie besitzen jeweils nur eine Stimme. [3]Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 hat mit den Stimmen der Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen nur ein einheitliches Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen. [4]Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 benennt eine/n Stimmführer/in für den Zeitraum der allgemeinen Wahlperiode.

(7) [1]Die §§ 40-42 (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot) der NKomVG gelten für die Vertreter/innen und auch Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung analog. [2]Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist verpflichtet, die/dem Verbandsvorsitzende/n von ihrer/seiner Befangenheit der zu beratenden und zu entscheidenden Sachverhalte nach ihrer/seiner Kenntnisnahme sofort zu informieren. [3]Die/der Verbandsvorsitzende hat die Pflicht, bei Befangenheit der/des Vertreters/in diese/n bei den Beratungen und der Beschlussfassung auszuschließen. [4]In diesen Fällen ist eine Vertretung zum Sachverhalt durch die/den Stellvertreter/in möglich.

(8) [1]Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstausfall. [2]Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 5
Sitzungen und Vorsitz der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Versammlung erreicht.

(2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

(3) [1]In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden Vertreters/in die/den Vorsitzende/n des Verbandes. [2]§ 14 Abs. 2 NKomZG ist zu beachten.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder bei denen sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt das ausschließliche Entscheidungsrecht über:

a) die Änderung der Verbandsordnung,

b) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,

c) die Übernahme neuer Aufgaben

d) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in aus den Reihen der entsandten Vertreter/innen des Verbandsausschusses,

e) die Wahl der/des Verbandsgeschäftsführers/in und die Bestimmung der/des Stellvertreters/in sowie deren Eingruppierung,

f) die Entlastung des Verbandsauschusses und der/des Verbandsgeschäftsführers/in,

g) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,

h) den Austritt von Verbandsmitgliedern,

i) den Abschluss von Verträgen mit den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 sowie den Personen gemäß § 4,

j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung gemäß Eigenbetriebsverordnung,

k) die Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan gemäß Eigenbetriebsverordnung, Einzelinvestitionen oberhalb von 200.000 € bedürfen der gesonderten Beschlussfassung,

l) die Umlegung eines Fehlbetrages auf die Verbandsmitglieder,

m) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bzw. privatrechtlichen Ver- und Entsorgungsbedingungen sowie deren Preisregelungen,

n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken über der Wertgrenze von 150.000 Euro.

o) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen an Gesellschaften

(3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 7
Abstimmung Verbandsversammlung

(1) [1]Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) [1]Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a, l und o erforderlich. [2]Beschlüsse gemäß dem § 6 Abs. 2 Buchstabe b, g und h sind nur möglich, wenn diese einstimmig erfolgen.

(3) [1]Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung betreffen, erfordern die Zustimmung der Vertreter des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes. [2]Dies gilt insbesondere für § 6 Abs. 2 lit. k) und m).

§ 8
Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Anzahl der folgenden Personen der einzelnen Verbandsmitglieder:

a)	Stadt Sulingen	4 Vertreter/innen
b)	Samtgemeinde Kirchdorf	2 Vertreter/innen
c)	Samtgemeinde Schwaförden	2 Vertreter/innen
d)	Samtgemeinde Siedenburg	2 Vertreter/innen

(2) [1]Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses werden aus den Reihen der Verbandsversammlung nach § 4 für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode durch das jeweilige Verbandsmitglied entsandt. [2]Gleiches gilt auch für die/den jeweilige/n Stellvertreter/in, wobei nicht unmittelbar die/der Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung auch Stellvertreter/in innerhalb des Ausschusses sein muss.

(3) Der/dem Verbandsvorsitzenden obliegt der Vorsitz innerhalb des Verbandsausschusses.

(4) [1]Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen der Verbandsausschuss und die/der Verbandsvorsitzende unbeschadet der Vorgabe aus § 8 Abs. 2 ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. [2]Die Neuwahl des Verbandsausschusses hat in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode zu erfolgen.

(5) [1]Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen des Verbandsausschusses. [2]Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme. [3]In Abwesenheit einer/s Vertreters/in besitzt die/der anwesende Stellvertreter/in das Stimmrecht. [4]Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder auf einem andere/n Vertreter/in des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.

(6) [1]Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstausfall. [2]Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 9
Sitzung des Verbandsausschusses

(1) [1]Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter/innen gemäß § 8 Abs. 1 anwesend sind. [2]Die Beschlussfähigkeit für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung gilt entsprechend.

(2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Verbandsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 10
Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt über:

a) die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Dienstkräften ab der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe ausschließlich der/des Verbandsgeschäftsführers/in und der/dessen Stellvertreters/in,

b) die Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresergebnisses gemäß § 6 Abs. 2 lit. j),

c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 € bis 150.000 €,

d) Beratung und Beschlussempfehlung zu den Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe j bis m,

e) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,

f) die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie den Erwerb und die Veräußerung, die/der im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 € überschreitet/n,

g) Aussprache des Verzichtes auf Ansprüche (Erlass, Niederschlagung) ab 5.000 € im Einzelfall.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt gemeinsam mit dem/der Verbandsgeschäftsführer/in den Verband in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften. Das Stimmrecht obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden.

§ 11
Abstimmung des Verbandsausschusses

(1) [1]Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) [1]Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erforderlich. [2]Eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.

(3) [1]Beschlüsse, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bzw. die Aufgabe der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG betreffen, können nur durch die Vertreter/innen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes erfolgen. [2]Dies gilt insbesondere für Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d. [3]Die Entscheidung des jeweilig betroffenen Verbandsmitgliedes ist (ausreichend) zu berücksichtigen.

(4) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder nur insoweit, als es um die Beratung der Sachverhalte gemäß Abs. 2 geht.

§ 12
Verbandsgeschäftsführer/in

(1) [1]Die Verbandsversammlung bestimmt durch Wahl die/den Verbandsgeschäftsführer/in. [2]Diese/r ist alleinvertretungsberechtigt und führt die laufenden Verbandsgeschäfte umfassend in kaufmännischer sowie technischer Hinsicht.

(2) Die Stellvertretung der/des Verbandsgeschäftsführers/in wird auf Vorschlag der/des Verbandsgeschäftsführers/in durch die Verbandsversammlung bestimmt.

(3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in und die/der Stellvertreter/in können nur Bedienstete des Verbandes sein.

(4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen der Verbandsgremien und auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes auch an den Sitzungen der Kommunen teil.

(5) [1]Erklärungen und Verträge, die einer notariellen Beurkundung bedürfen und durch die der Verband verpflichtet werden soll, erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam unterschrieben sind; ansonsten erhalten die Geschäfte durch die Unterschrift der/des Verbandsgeschäftsführers/in ihre Rechtskraft. [2]Die/der Verbandsvorsitzende und die/der Verbandsgeschäftsführer/in können hierzu Bevollmächtigte ernennen.

Die/der Verbandsgeschäftsführer/in leitet und beaufsichtigt die Verwaltung; sie oder er regelt die Geschäftsverteilung im Rahmen der Richtlinien der Verbandsversammlung – der Verbandsausschuss ist bei Änderungen der Geschäftsverteilung umgehend zu informieren.

Über Entscheidungen nach § 13 Abs. 1 Buchstabe g) bzw. § 13 Abs. 3 ist der Verbandsausschuss umgehend zu informieren.

§ 13
Aufgaben der/des Verbandsgeschäftsführers/in

(1) [1]Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in obliegen die folgenden Aufgaben:

a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,

b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit Lagebericht,

c) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,

d) die Entscheidung über Auftragsvergaben sowie den Erwerb und die Veräußerung, bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 30.000 €,

e) die/den Verbandsvorsitzende/n, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,

f) die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren und der Abschluss von Vergleichen,

g) die Einstellung/ Entlassung, Eingruppierung von Dienstkräften unterhalb der Entgeltgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist,

h) die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt hierüber sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegen bzw. deren Wertgrenzen berühren.

[2]Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(2) [1]Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes der Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Aufträge zu erteilen, auch wenn im Wirtschaftsplan keine oder zu wenig Mittel veranschlagt worden sind auch oberhalb der Wertgrenze von 30.000 €. [2]Ist durch die unabwendbaren Mehrausgaben der genehmigte Wirtschaftsplan in der Gesamtheit gefährdet, so ist der Verbandsausschuss umgehend zu unterrichten.

(3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt, befristet Beschäftigte und Geringverdiener selbstständig einzustellen und zu entlassen, wenn Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt worden sind.

§ 14
Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) [1]Für die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. [2]Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Beteiligt, betreibt oder erwirbt der Verband andere Unternehmen, so sind diese Beteiligungsverhältnisse entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften in der Jahresrechnung zu führen.

(3) Der Verband ist berechtigt, für die verschiedenen Sparten (Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung) sowie für die verschiedenen Betriebszweige (übernommene Schmutzwasserbeseitigungsbetriebe der Verbandsmitglieder) eigene Buchungskreise einzurichten.

(4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in hat dem Verbandsausschuss über die Gebührenkalkulation/ -entwicklung zu berichten.

§ 15
Verbandsumlagen

(1) [1]Der Verband ist unter Wahrung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze so zu führen, dass pro Aufgabe (nach § 2) die Aufwendungen durch die Erträge gedeckt werden. [2]Das Vermögen des Verbandes soll pro Aufgabe nicht gemindert werden.

(2) [1]Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. [2]Die Umlagen sind gemäß § 7 Abs. 1 NKomZG differenziert für die durch den Verband wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 zu entrichten.

(3) [1]Auf die Verbandsumlage kann verzichtet werden, wenn der Verlust gegen allgemeine Rücklagen oder gegen das Eigenkapital der jeweiligen Aufgabe verrechnet werden kann. [2]Die jeweilige Eigenkapitalquote pro Aufgabenbereich soll dabei 15 % nicht unterschreiten. [3]Für die Löschwasservorhaltung ist keine Eigenkapitalquote vorgesehen.

(4) [1]Grundlage für die Aufteilung nach (2) und (3) auf die Verbandsmitglieder ist die Anzahl der Hausanschlüsse zu Beginn des Geschäftsjahres, für das die Umlageerhebung erfolgt. [2]Sollte zum Zeitpunkt des Ausgleichs die Anzahl der Hausanschlüsse nicht vorliegen, ist mit ausreichender Näherung der Betrag zu ermitteln und zum Stichtag exakt abzurechnen.

(5) [11] Für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung wird die Aufteilung nach (2) und (3) von den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern nach dem differenziert je Betriebszweig ermittelten Bedarf erhoben.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) [1] Änderungen der Verbandsordnung, die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes sowie dessen Auflösung werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse „https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen“ im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Bekanntzumachende Regelungen des Verbandes über die Erhebung von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Entgelten werden zusätzlich in der Sulinger Kreiszeitung veröffentlicht.

(2) [1] Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, Grundlagen der Verträge mit den Kunden sowie Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, oder sonstige sehr umfangreiche Bekanntmachungen können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. [2]Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen.

(3) Die Bekanntmachungen werden durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in vorgenommen.

§ 17
Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Die Aufnahme und das Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder ist nur möglich, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig mit allen Stimmen beschließt.

(2) [1]Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. [2]Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. [3]Das Ausscheiden darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden.

(3) [1]Das ausscheidende Mitglied wird nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich abgefunden. [2]Es ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. [3]Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden. [4]Scheidet ein Mitglied aus dem Verband, welches auch die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf den Verband übertragen hat, aus, so gilt für diesen Betriebszweig die Wertermittlung aus dem Buchungskreis.

(4) [1]Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. [2]In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen. [3]Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die, durch die Kündigung entstehenden, wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

§ 18
Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.

(2) [1]Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidatoren. [2]Die Liquidatoren führen gemeinsam mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Wert- und Verteilungsermittlung durch. [3]Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder analog zu § 15 Abs. 4 nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich verteilt.

(3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Beschäftigten sind von den Verbandsmitgliedern analog zu der Ausbildung und der ausgeübten Tätigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.

(4) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 treten auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes derart geändert werden, dass die Beschäftigten nicht mehr innerhalb des Verbandes verwendbar sind.

(5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 15 Abs. 4 verteilt.

(6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde um Vermittlung zu ersuchen.

§ 19
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.

(2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 20
Aufsicht des Zweckverbands

(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde der Wasserversorgung SULINGER LAND ist der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

(2) Die Wasserversorgung SULINGER LNAD wird durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz geprüft.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Verbandsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt:
Sulingen, 22. Dezember 2016

Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Neufassung:
beschlossen am 22. Dezember 2016
(veröffentlicht in der Kreiszeitung am 30. Dezember 2016)
veröffentlicht im Amtsblatt am 2. Januar 2017
in Kraft getreten am 3. Januar 2017

1. Änderung:
beschlossen am 21. Dezember 2017
veröffentlicht am 02. Januar 2018
in Kraft getreten am 03. Januar 2018
(geändert wurden §§ 2, 15, 21)

2. Änderung:
beschlossen am 24. März 2021
veröffentlicht am 03. Mai 2021
in Kraft getreten am 01. April 2021
(geändert wurden §§ 6, 10)

3. Änderung:
beschlossen am 15. Dezermber 2021
veröffentlicht am 23. Dezember 2021
in Kraft getreten am 24. Dezember 2021
(geändert wurde §§ 16, 20)

WASSERVERSORGUNG
SULINGER LAND

Nechtelsen 11 27232 Sulingen
Tel. 04277/9300-0 · Fax 04277/9300-93
www.wv-sl.de